



Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 25. März 2014

Ministerin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Umdruck 18/2547 hat die Abgeordnete Klahn für die Sitzung des Bildungsausschusses am 27.03.2014 um einen aktuellen Sachstand zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft gebeten:

Die Landesregierung hatte bereits im November 2013 ausführlich über die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und deren Auswirkungen berichtet (Drucksache 18/1216). Insoweit ist im Hinblick auf die Ersatzschulen, die von gesunkenen Schülerkostensätzen betroffen sind, auf diesen Bericht sowie die vertrauliche Anlage hinzuweisen. Im Hinblick auf die im vertraulichen Teil des Berichtes vorgelegte tabellarische Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Ersatzschulen hat sich lediglich bei einer Reihe von Schulen die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses geändert, nachdem die Schulen zwischenzeitlich ihrerseits noch einmal geänderte Schülerzahlen gemeldet haben.

Die Berechnungen der voraussichtlichen Zuschusshöhe basierten auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts (17.10.2013) von den Ersatzschulen gemeldeten Schülerzahlen. Im Dezember 2013 erfolgte für die Erstellung der vorläufigen Bewilli-

gungsbescheide für das Jahr 2014 nochmals eine Abfrage der voraussichtlichen Schülerzahlen bei den Ersatzschulen. Diese haben dabei ihre Prognosen für das Jahr 2014 in einer Reihe von Fällen modifiziert bzw. präzisiert. Diese Veränderungen haben Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses. Bei Ersatzschulen mit mehreren Schularten ergeben sich zum Teil auch Auswirkungen bei Veränderungen der Schülerzahlen in den einzelnen Schularten.

Einige Schulen haben Förderklassen eingerichtet für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Schulen erhalten für diese Kinder den Schülerkostensatz für das Förderzentrum „Lernen“ bzw. „Geistige Entwicklung“. Voraussetzung für die Gewährung des höheren Förderschulsatzes ist das tatsächliche Vorliegen eines Förderbedarfs, welches nach § 7 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung durch die untere Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird. Hier hat sich jedoch gezeigt, dass die Schulen nicht für alle in den Förderklassen beschulten Kindern den sonderpädagogischen Förderbedarf durch einen entsprechenden Bescheid nachweisen können. Das MBW gewährt deshalb für alle Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Förderbedarf zunächst den Schülerkostensatz der Grundschule bzw. der Klassen 5 - 13, während die zuständigen Schulämter derzeit den Förderbedarf der betroffenen Kinder überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass tatsächlich Förderbedarf besteht, wird der erhöhte Fördersatz rückwirkend zum 01.01.2014 nachgeleistet. Hierdurch wird sich der voraussichtliche Zuschuss bei den betroffenen Schulen wieder erhöhen. Sofern jedoch festzustellen ist, dass Kinder zur Zuschussung mit dem Förderschulsatz gemeldet wurden, für die kein Förderbedarf besteht, ist das MBW gehalten, die Rückforderung von Zuschüssen auch für die Vergangenheit zu prüfen. Entsprechendes gilt ggf., wenn für Kinder der neu eingeführte Integrationszuschlag beantragt wird, ohne dass gegenwärtig ein Bescheid über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorliegt.

Gemäß § 150 Abs. 4 SchulG berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Abs. 1 bis 6 zu berechnenden Schülerkostensätze. Der Bericht kann erstmals vorgelegt werden, wenn die Schülerkostensätze für das Jahr 2015 berech-

net sind. Wie auf Seite 6 ff. der Drucksache 18/1216 ausführlich dargestellt, benötigt das MBW hierzu neben den Personalkosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Form von Ist-Ausgaben des Landeshaushalts des Jahres 2013 die statistisch ermittelten Schülerzahlen der öffentlichen Schulen nach Schularten des Schuljahres 2013/14. Ferner wird eine Prognose der Ersatzschulen über ihre voraussichtlichen Schülerzahlen für das Jahr 2015 benötigt, um die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen betrachten zu können. Die Schülerzahlen der öffentlichen Schulen liegen noch nicht für alle Schularten vor. Die Ersatzschulen sind ihrerseits gebeten worden, die voraussichtlichen Schülerzahlen für das Jahr 2015 bis Mitte April 2014 zu melden. Das MBW wird die Entwicklung der Schülerkostensätze und deren Auswirkungen zunächst mit den Privatschulverbänden erörtern und sodann voraussichtlich im 3. Quartal dieses Jahres dem Landtag berichten.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende